

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZA 41/72

BESCHLUSS

in der Entschuldigungsache

Herbert Goldschmidt,
11 Hillside Avenue, Apt. 6 J., New York, N.Y. 10040/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwaltl. Pinzas, Hauser
und Schiebs, Frankfurt/Main -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 9. Juli 1971 wird zugelassen, soweit über den Anspruch auf Kapitalentschädigung entschieden ist.

Die weitergehende Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird zurückgewiesen.

G r ü n d e

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Schaden im Beruf als selbständiger Kaufmann. Im April 1960 verglich er sich mit der Entschädigungsbehörde über 20.000 DM zur Abfindung für seinen Berufs-, Eigentums- und Vermögensschaden. Nach Inkrafttreten des EEG-Schlußgesetzes verlangte er eine höhere Kapitalentschädigung, eventuell eine Berufsschadensrente. Nach Ablehnung dieses Antrags durch die Entschädigungsbehörde klagte er auf mindestens weitere 10.000 DM Kapitalentschädigung und Einräumung des Rentenvahlrechts. Damit hatte er in beiden Rechtszügen keinen Erfolg.

111

- 3 -

Soweit über den Anspruch auf Kapitalentschädigung entschieden ist, weicht das Berufungsurteil von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1970, 142 Nr. 32 und 1972, 311 Nr. 23 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO).

Soweit der Berufungsrichter den "Anspruch auf Einräumung des Wahlrechts" verneint hat, ist seine Entscheidung in Ergebnis richtig.

Der Anspruch des Klägers auf Entschädigung seines Berufsschadens wurde 1960 durch Vergleich endgültig geregelt. Das Recht, die Kapitalentschädigung auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss oder auf Grund der Angleichung nach Art. IV BEG-Schluss in eine Rente umzuwandeln, beurteilt sich nach Art. III Nr. 3 in Verbindung mit Nr. 4 Abs. 1 und 2 BEG-Schluss (BGH RZW 1971, 351 Nr. 12). Die Wahlfrist zum 30. September 1966 (Art. III Nr. 4 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss) gilt auch dann, wenn der Berufsschaden geregelt war und sich auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-Schluss oder auf Grund der Angleichung - hier nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1b BEG-Schluss - die früher zuerkannte Kapitalentschädigung erhöht hat (BGH Beschluss vom 19. November 1971 - IX ZR 73/70). Die vom Kläger vor dem 30. September 1966 eingereichten Schriftsätze enthalten keine Erklärung der Rentewahl. Vielmehr ging es ihm ersichtlich nur darum, nach § 199 BEG einen Bescheid zu erhalten, der auch die wählbare Rente festsetzt. Der Kläger behauptet selbst nicht, daß er den Willen hatte, die Rente zu wählen; in der Berufungsschrift ist vergetragen, er habe das Wahlrecht noch nicht ausgeübt, müsse jedoch hierzu in die Lage versetzt werden.



121

Der Kläger ist deshalb infolge der Fristversäumnis vom Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 1 und 2 BGG-Schluss, §§ 81 ff BGG ausgeschlossen.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die Gründe der Beschwerde gegen die Begründung für die Ablehnung des Wahlrechts im Berufungsurteil nicht an.

Mai

Manzel